



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („AGB“)**

**ProSiebenSat.1 Produktion GmbH („ProSiebenSat.1 Produktion“)**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Geltungsbereich**

Die Leistungen, Lieferungen und Angebote der ProSiebenSat.1 Produktion erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB,“) und sind Bestandteil aller Vertragsverhältnisse und damit in Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen der ProSiebenSat.1 Produktion und ihren Vertragspartnern (im Folgenden: Kunden). Sie gelten somit auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Beginn der Entgegennahme der Leistungen der ProSiebenSat.1 Produktion gelten diese AGB als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden im Internet ([www.ProSiebenSat1Produktion.de](http://www.ProSiebenSat1Produktion.de)) bekannt gegeben und dem Auftraggeber auf Wunsch übersandt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die ProSiebenSat.1 Produktion absenden.

#### **2. Vertragsschluss**

- (1) Ein Vertrag kommt mit firmenmäßiger Gegenzeichnung des Angebots der ProSiebenSat.1 Produktion durch den Kunden zustande.
- (2) Soweit in den Angeboten der ProSiebenSat.1 Produktion Angaben über technische Leistungsmerkmale enthalten sind, stellen diese nur ungefähre Werte und keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (3) Anders lautende Bestätigungen oder Gegenbestätigungen des Kunden vermögen den Vertragsinhalt nicht abzuändern. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

#### **3. Mitwirkung und eigene Utensilien**

Der Kunde wird zur Mitwirkung erforderliche Handlungen rechtzeitig erbringen. Für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die dem Kunden gehören oder von diesem mitgebracht werden, haftet die ProSiebenSat.1 Produktion nur nach Maßgabe von Ziffer A. 11 dieser AGB. Die ProSiebenSat.1 Produktion ist nicht verpflichtet, eine



Versicherung für entsprechend eingebrachte Gegenstände abzuschließen. Die ProSiebenSat.1 Produktion empfiehlt dem Kunden, eine eigene Versicherung gegen o.g. Risiken abzuschließen.

#### **4. Nennung und Eigenwerbung**

- (1) Bei Film- oder Fernsehproduktionen, die in der ProSiebenSat.1 Produktion hergestellt wurden, ist im Titelvorspann oder -nachspann der Produktion anzugeben: „Hergestellt in den Studios der ProSiebenSat.1 Produktion“. Gleichzeitig ist das Firmenzeichen der ProSiebenSat.1 Produktion zu zeigen, das hierfür dem Kunden durch die ProSiebenSat.1 Produktion bereitgestellt wird. Soweit die ProSiebenSat.1 Produktion für den Kunden als Hersteller im Sinne von § 94 UrhG tätig wird, verpflichtet sich der Kunde darüber hinaus, die ProSiebenSat.1 Produktion im Titelvorspann oder -nachspann der Produktion entsprechend anzugeben.
- (2) Die ProSiebenSat.1 Produktion ist berechtigt, Produktionen und Aufträge, die in der ProSiebenSat.1 Produktion hergestellt werden, zur Eigenwerbung (ggf. auch im Zusammenhang mit dem Unternehmenskonzern, dem die ProSiebenSat.1 Produktion angehört) mit oder ohne Nennung des Kunden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Darüber hinaus ist die ProSiebenSat.1 Produktion berechtigt, mit eigenen gestalterischen oder anderweitig geschützten Leistungen im eigenen Namen an Film-, Design- u. ä. Wettbewerben oder Festivals teilzunehmen.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

- (1) Alle von der ProSiebenSat.1 Produktion nach näherer Maßgabe des Vertrages an den Kunden zu übereignende Gegenstände, insbesondere Materialien („Vorbehaltsware“), bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger Ansprüche der ProSiebenSat.1 Produktion aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum der ProSiebenSat.1 Produktion. Vorbehaltsware darf ohne Zustimmung der ProSiebenSat.1 Produktion nicht verpfändet, veräußert oder zur Sicherheit übereignet werden. Erfolgt entgegen dieser Verpflichtung dennoch eine Verfügung über die Vorbehaltsware, so sind schon jetzt, unbeschadet weitergehender Rechte, sämtliche Ansprüche, die dem Kunden aus dieser Verfügung zustehen, vom Kunden an die ProSiebenSat.1 Produktion zur Sicherheit abgetreten. ProSiebenSat.1 Produktion nimmt die Abtretung hiermit an.
- (2) Von der ProSiebenSat.1 Produktion ggf. dem Kunden einzuräumende Nutzungsrechte (insbesondere Urheber- oder Leistungsschutz-Nutzungsrechte) werden unter dem vorbezeichneten Vorbehalt vollständigen Forderungsausgleichs aufschiebend bedingt übertragen.



- (3) Der Kunde nimmt die Verwahrung der Vorbehaltsware für die ProSiebenSat.1 Produktion bis auf Widerruf unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr.
- (4) Die ProSiebenSat.1 Produktion wird Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit der Wert der Vorbehaltsware den Wert der offenen Forderungen insgesamt um mehr als 15 % übersteigt.

## **6. Vergütung**

- (1) Die vom Kunden für die Leistungen der ProSiebenSat.1 Produktion geschuldete Vergütung ergibt sich im Einzelnen aus dem Vertrag, ggf. in Verbindung mit der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Bemisst sich die Vergütung nach der Dauer der Inanspruchnahme einer Leistung, werden grundsätzlich der Tag der Zurverfügungstellung und der Tag der Rücknahme/Beendigung der Leistung mitgerechnet. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden von der ProSiebenSat.1 Produktion berechnet, wenn an diesen Tagen Personal und/oder Sachleistungen in Bereitschaft zu halten waren oder in Anspruch genommen wurden. Soweit in dem Vertrag bzw. den Preislisten Personalkosten angesetzt sind, erhebt die ProSiebenSat.1 Produktion hierauf für Sonn- und Feiertagsarbeit einen Zuschlag in Höhe von 50 %, auch wenn auf diese Zuschläge in dem Angebot nicht im Einzelnen hingewiesen ist. Die Vergütung ist unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Kunde während der Vertragslaufzeit die von der ProSiebenSat.1 Produktion bereitgestellten Ressourcen und Mietsachen tatsächlich nutzt.
- (2) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Kunden werden Leistungen von der ProSiebenSat.1 Produktion täglich erfasst und dem Kunden durch Leistungsbelege nach erbrachter Leistung, spätestens aber am darauf folgenden Tag, durch die ProSiebenSat.1 Produktion zur Gegenzeichnung vorgelegt. Sie sind vom Kunden unverzüglich zu kontrollieren, gegenzuzeichnen und zurückzugeben.
- (3) Wird das Entgelt für einen bestimmten Zeitraum vereinbarungsgemäß pauschaliert berechnet, die Leistung/Mietsache vom Kunden jedoch über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus in Anspruch genommen, kann die ProSiebenSat.1 Produktion die darüber hinausgehenden Leistungen nach der zu diesem Zeitpunkt für die jeweiligen Leistungen maßgeblichen Preisliste abrechnen.
- (4) Liegt zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, ist die ProSiebenSat.1 Produktion berechtigt, die Leistungen zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Preisen abzurechnen.
- (5) Rechnungen der ProSiebenSat.1 Produktion sind vom Kunden sofort zu prüfen und etwaige Fehler sind unverzüglich und schriftlich zu rügen.



- (6) Sämtliche in den Angeboten/Preislisten ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge. Die auf sie entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird von der ProSiebenSat.1 Produktion zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (7) Die ProSiebenSat.1 Produktion kann ihre Gesamtforderungen unter Aufhebung aller über die Gewährung von Preisnachlässen und sonstigen Zahlungskonditionen getroffenen Abmachungen vorzeitig fällig stellen bei: Vertragsverletzung des Kunden; Änderung der Gesellschaftsverhältnisse; wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verzug hinsichtlich anderer Verpflichtungen; Nichteinlösung bzw. Protest von Schecks oder Wechseln; Zahlungsunfähigkeit, Einleitung von Moratoriumsverhandlungen, Insolvenzverfahren sowie Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit des Kunden. Das Kündigungsrecht gem. Ziff. A 9 bleibt hiervon unberührt.

## **7. Zahlungsbedingungen**

- (1) Rechnungen sind vom Kunden am Sitz der ProSiebenSat.1 Produktion bar oder durch Überweisung binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug auszugleichen. Beahlt der Kunde die Rechnung nicht innerhalb dieses Zeitraumes, ist die ProSiebenSat.1 Produktion berechtigt, vom Kunden für den Aufwand erforderlicher Mahnungen eine zusätzliche Mahnkostenpauschale in Höhe von Euro 5,00 für jedes Mahnschreiben zu verlangen.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist die ProSiebenSat.1 Produktion berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Weiter gehende Verzugs- oder sonstige Schäden bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Aufrechnung gegenüber der ProSiebenSat.1 Produktion ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Außerdem ist der Kunde zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ProSiebenSat.1 Produktion anerkannt ist.

Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist die ProSiebenSat.1 Produktion unbeschadet ihrer sonstigen Rechte befugt, sowohl nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen als auch solche, die einen anderen Vertrag mit dem Kunden betreffen, bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderung(en) zu verweigern.

Es gelten die Allgemeinen Abrechnungs- und Stornierungsrichtlinien der ProSiebenSat.1 Produktion, die wesentlicher Bestandteil des zwischen dem Kunden und der ProSiebenSat.1 Produktion geschlossenen Vertrages sind und diesem Vertrag in der Anlage beigelegt sind.



## **8. Mängelhaftung**

- (1) Der Kunde hat sich bei Übergabe der jeweiligen Sache von der Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Beschaffenheit (einschließlich des Zubehörs) zu überzeugen und etwaige erkennbare Mängel oder Fehlmengen unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung des Mangels zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung anlässlich der Übernahme nicht entdeckt werden konnten, sind nach ihrer Entdeckung vom Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, gilt die jeweilige Sache als von dem Kunden anerkannt und als mangelfrei überlassen.
- (2) Die ProSiebenSat.1 Produktion haftet nicht für Mängel, die durch Verwendung nicht geeigneten Zubehörs oder unsachgemäßer Behandlung/Bedienung durch den Kunden oder von diesem eingesetzten Dritten entstanden sind.
- (3) Im Falle von Mängeln sind die Ansprüche des Kunden auf die Nacherfüllung (d.h. Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) durch die ProSiebenSat.1 Produktion beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Für studioteknisches Gerät, das die ProSiebenSat.1 Produktion dem Kunden von dritten Lieferanten/Vermietern beschafft hat, haftet die ProSiebenSat.1 Produktion nur in dem Umfang, in dem diese selbst gegenüber der ProSiebenSat.1 Produktion zur Mängelhaftung verpflichtet sind. Dies gilt unabhängig von der Rechnungsstellung durch die ProSiebenSat.1 Produktion. Die Haftung ist insoweit auf die Abtretung der Mängelhaftungs- und/oder Schadensersatzansprüche, wie sie der ProSiebenSat.1 Produktion gegenüber diesem Dritten zustehen, beschränkt.  
Soweit die ProSiebenSat.1 Produktion gestaltende Aufgaben oder anderweitig geschützte Leistungen für den Kunden erfüllt, wird die ProSiebenSat.1 Produktion die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Rechte erwerben. Es ist jedoch bei sämtlichen Leistungen und Lieferungen der ProSiebenSat.1 Produktion Sache des Kunden, ggf. die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte direkt von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. Vervielfältigungs- und Senderechte an Musikwerken von der GEMA) zu erwerben; der Kunde stellt die ProSiebenSat.1 Produktion insoweit auf erste Anforderung frei.
- (5) Ansprüche des Kunden gegen die ProSiebenSat.1 Produktion wegen Mängeln verjähren – soweit nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – spätestens 1 (ein) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## **9. Fristlose Kündigung**

- (1) Die ProSiebenSat.1 Produktion ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages im Gesamten unter Ausschließung jeglicher Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden berechtigt, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung der ProSiebenSat.1 Produktion



- zahlungsunfähig ist oder
  - gegen den Kunden ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eröffnet worden ist.
- (2) Im Fall einer durch den Kunden schuldhaft veranlassten fristlosen Kündigung hat die ProSiebenSat.1 Produktion Anspruch auf Schadensersatz. Der Schaden bemisst sich nach der der ProSiebenSat.1 Produktion vertraglich geschuldeten Vergütung abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen sowie etwaiger Vorteile, die mit der vorzeitigen Kündigung untrennbar verbunden sind.

#### **10. Haftung des Kunden / Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften**

- (1) Der Kunde haftet für alle, auch zufälligen Sach- und Personenschäden, welche ProSiebenSat.1 Produktion oder Arbeitnehmer und Beauftragte der die ProSiebenSat.1 Produktion oder Dritte im Zusammenhang mit Maßnahmen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die sich aus Anlass der Tätigkeit des Kunden auf dem Betriebsgelände der ProSiebenSat.1 Produktion oder an sonstigen Arbeitsorten aufhalten, erleiden.
- (2) Der Kunde ist auch für alle Schäden aus Handlungen, Maßnahmen und Unterlassungen haftbar, die er im Zusammenhang mit Bauten und Aufnahmen trifft oder treffen lässt, insbesondere soweit er dabei Feuer und/oder Wasser verwendet.
- (3) Der Kunde ist für die Beachtung und Einhaltung der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften nach näherer Maßgabe der in der Anlage beigefügten „Wichtige Sicherheitsvorschriften in den Produktionsstätten der ProSiebenSat.1 Produktion“, die Bestandteil dieser AGB sind, verantwortlich, insbesondere hat der Kunde für Einrichtungen, die in die Produktions- und Veranstaltungsstätten der ProSiebenSat.1 Produktion durch ihn oder von ihm beauftragte Fremdfirmen eingebracht werden, die geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen und die Einrichtungen bedarfsgerecht auszuführen. Die Erfüllung aller Vorschriften ist dem Produktionsverantwortlichen der ProSiebenSat.1 Produktion schriftlich zu bestätigen. Die ProSiebenSat.1 Produktion hat das Recht, Maßnahmen des Kunden, welche ihr gefährlich erscheinen, zu verbieten.

#### **11. Haftung der ProSiebenSat.1 Produktion**

- (1) Die ProSiebenSat.1 Produktion haftet für etwaige Schäden insoweit, als
- der ProSiebenSat.1 Produktion, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt ; oder
  - schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen; oder
  - sonstige zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften eine Haftung vorsehen.



- (2) Darüber hinaus haftet die ProSiebenSat.1 Produktion auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt auch für solche Schäden, die die ProSiebenSat.1 Produktion oder ihre Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -begrenzung zu ergreifen. Insbesondere hat der Kunde von allen der ProSiebenSat.1 Produktion überlassenen Film- oder Bandmaterialien Sicherungskopien etc. anzufertigen bzw. nur solche Kopien zu übermitteln. Ist die Erstellung einer Sicherungskopie für den Kunden nicht möglich, ist die ProSiebenSat.1 Produktion ausdrücklich und schriftlich hierauf hinzuweisen. Dem Kunden wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

## **12. Höhere Gewalt**

- (1) Die ProSiebenSat.1 Produktion übernimmt keine Haftung bei Diebstahl, Verlust oder Abhandenkommen von zur Bearbeitung überlassenen Film- oder Bandmaterialien, es sei denn, dass das Film-/Bandmaterial der ProSiebenSat.1 Produktion in Verwahrung gegeben wurde. Eine solche Verwahrung bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit der ProSiebenSat.1 Produktion. Dem Kunden wird daher bei Überlassung von Originalmaterialien der Abschluss einer Versicherung gegen o. g. Risiken empfohlen.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, die der ProSiebenSat.1 Produktion die geschuldete Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, behördliche Anforderungen und sonstige vergleichbare unvorhergesehene Fälle, auch wenn sie bei Lieferanten der ProSiebenSat.1 Produktion oder sonstigen Erfüllungsgehilfen eintreten, hat die ProSiebenSat.1 Produktion auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die ProSiebenSat.1 Produktion, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Verzögert sich die Leistung aufgrund der Behinderung unangemessen lang, können beide Parteien wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

## **13. Forderungs- und Rechteabtretung, Gesellschaftsverhältnisse**

- (1) Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen aus dem Vertrag sowie die Weiterübertragung vereinbarungsgemäß zu übertragender Rechte auf Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ProSiebenSat.1 Produktion zulässig. Stimmt die ProSiebenSat.1 Produktion zu, bleibt der Kunde in jedem



Fall als Gesamtschuldner für die Ansprüche der ProSiebenSat.1 Produktion haftbar.

- (2) Geht das Unternehmen des Kunden in andere Hände über oder ändern sich die Kapitalbeteiligung oder Leitung des Unternehmens wesentlich, hat der Kunde die ProSiebenSat.1 Produktion hiervon unverzüglich zu verständigen. Werden hierdurch berechnigte Belange der ProSiebenSat.1 Produktion berührt, ist die ProSiebenSat.1 Produktion berechnigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### **14. Anwendbares Recht**

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **15. Schriftform**

Diese Vereinbarung enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien. Soweit mündliche Nebenabsprachen bestehen, verlieren sie mit Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

#### **16. Salvatorische Klausel**

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für Lücken im Vertrag, die sich nachträglich herausstellen.

#### **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Unterföhring, Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das Landgericht München I.



## B. Besondere Bestimmungen

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten für die Leistungen Studioüberlassung, Personalleistungen und Auftragsproduktionen nachfolgende Bestimmungen:

### **I. Studioüberlassung**

#### **1. Vermietung von Räumlichkeiten, technischem Gerät, Einrichtungen und Fundusgegenständen**

- (1) Hat das Vertragsverhältnis die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten (insbesondere Studios) und/oder technischem Gerät und/oder Einrichtungen und/oder Fundusgegenstände (vorstehende Gegenstände kurz „Mietsache,“ genannt) zum Gegenstand, ergibt sich Art, Umfang und Dauer der Überlassung der Mietsache aus dem vom Kunden gegengezeichneten Angebot der ProSiebenSat.1 Produktion. Bei der Miete von Räumlichkeiten hat der Kunde die ProSiebenSat.1 Produktion über den beabsichtigten Verwendungszweck umfassend zu informieren.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene Mietsache pfleglich zu behandeln, diese auf eigene Kosten sach- und ordnungsgemäß zu versichern und soweit erforderlich von und zu den Lagerplätzen zu transportieren.
- (3) Am Ende der Mietzeit ist der Kunde verpflichtet, die überlassene Mietsache an die ProSiebenSat.1 Produktion termingerecht und im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie zu Beginn der Vermietung an den Kunden übergeben worden ist. Die Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes hat der Kunde zu tragen.

Für jeden begonnenen Tag der verspäteten Rückgabe hat der Kunde ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens der Tagesmiete entspricht. Hätte die ProSiebenSat.1 Produktion die Mietsache zu einem höheren Mietzins vermieten können, hat der Kunde diesen Betrag zu zahlen. Der Kunde hat dann einen geringeren Betrag zu bezahlen, wenn diesem der Nachweis gelingt, dass der Schaden der ProSiebenSat.1 Produktion geringer ist.

- (4) Wird die überlassene Mietsache vom Kunden während der Mietdauer zeitweise nicht benötigt, kann die ProSiebenSat.1 Produktion unter Anrechnung auf den Mietzins für diese Zeit über die Mietsache anderweitig verfügen.
- (5) Die Mietsache darf nur für den vertragsgemäßen Gebrauch verwendet werden. Eine Verwendung für einen anderen als bei Vertragsschluss angegebenen Zweck ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der ProSiebenSat.1 Produktion möglich.
- (6) Hat das Vertragsverhältnis die zeitweise Überlassung von technischem Gerät, Einrichtungen und/oder Fundusgegenständen zum Gegenstand, ist der Kunde aus Gründen der betrieblichen Ordnung und Sicherheit verpflichtet, alle für seine



Produktion notwendigen technischen Leistungen, Geräte, Einrichtungen usw. ausschließlich über die ProSiebenSat.1 Produktion zu beziehen sowie, aus Gründen der fachgerechten Behandlung der Mietsache, sämtliches Personal, das zur Bereitstellung und Bedienung der Mietsache benötigt wird, bei der ProSiebenSat.1 Produktion anzufordern.

- (7) Die Mietsache darf vom Kunden nicht weitervermietet oder Dritten überlassen werden.
- (8) Änderungen an der Mietsache dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der ProSiebenSat.1 Produktion vorgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, umgearbeitete Gegenstände nach Ablauf der Mietzeit zu seinen Lasten in den früheren Zustand zurückzusetzen. Darüber hinaus ist die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand an die ProSiebenSat.1 Produktion zurückzugeben.
- (9) In der Raummiete ist nicht das Entgelt für den Bezug der üblicherweise für eine Produktion benötigten Strommenge enthalten. Der Kunde hat die voraussichtlich benötigte Strommenge vorab der ProSiebenSat.1 Produktion anzuzeigen. Die tatsächlich benötigte Strommenge wird dem Kunden auf Basis der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- (10) In der Raummiete ist das Entgelt für die Heizung der überlassenen Räumlichkeiten enthalten. Die Heizung der Räumlichkeiten erfolgt unter Ausnutzung der vorhandenen Heizungskapazitäten und Heizzeiten. Eine bestimmte Raumtemperatur in den überlassenen Räumlichkeiten wird von der ProSiebenSat.1 Produktion nicht geschuldet. Ohne vorherige Genehmigung der ProSiebenSat.1 Produktion darf der Kunde keine zusätzlichen Heiz- oder Kühlgeräte in Betrieb nehmen.
- (11) In der Raummiete ist das Entgelt für Wasserverbrauch in normalem Umfang enthalten. Ein darüber hinausgehender vom Kunden beabsichtigter Wasserverbrauch (etwa für Dekorationszwecke oder im Gelände) hat dieser der ProSiebenSat.1 Produktion vorab anzuzeigen und wird dem Kunden auf Basis des Zwischenzählerstandes zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (12) Telefongespräche, Telegramme, Telefaxe und die sonstige Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass nur Berechtigte die zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel benutzen. Im Falle unberechtigter Nutzung steht der Kunde auch für dadurch verursachte Entgelte in vollem Umfang nach näherer Maßgabe der einschlägigen Sätze der Preisliste ein.

## **2. Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Sicherheitsvorschriften und die Stornierungsrichtlinie, die technischen Richtlinien der ProSiebenSat.1 Produktion und eine eventuell für die Studios bestehende Hausordnung (allesamt



wesentlicher Bestandteil des zwischen dem Kunden und der ProSiebenSat.1 Produktion geschlossenen Vertrages) einzuhalten. Dem Kunden werden die vorstehend genannten Regelungen auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt, sofern sie diesen AGB's nicht bereits beigefügt sind.

- (2) Bei Veranstaltungen mit Besuchern ist der Kunde als Veranstalter verpflichtet, vor Beginn der Nutzung die notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Solange diese Genehmigungen nicht vorliegen, ist die ProSiebenSat.1 Produktion berechtigt, die Durchführung der geplanten Veranstaltungen zu untersagen, ohne dass die Verpflichtung des Kunden entfällt, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.
- (3) Bei der Durchführung genehmigter Veranstaltungen ist der Kunde verpflichtet, die behördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Im Rahmen der feuerpolizeilichen Vorschriften ist vom Kunden zu beachten, dass die ProSiebenSat.1 Produktion keine anerkannte Betriebsfeuerwehr unterhält und lediglich ausgebildete Mitarbeiter für die Feuer-Sicherheitswache abstellen kann.
- (4) Der Kunde ist ohne besondere vorherige schriftliche Zustimmung der ProSiebenSat.1 Produktion nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus mit der ProSiebenSat.1 Produktion geschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Herstellung, Überspielung oder Bearbeitung von Bild- und/oder Tonaufnahmen erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutz- oder sonstigen Rechte auf seine Kosten ordnungsgemäß zu erwerben, und garantiert, dass er bei Beginn der Bild- und/oder Tonaufnahmen diese Rechte besitzt. Von allen aus einer Verletzung dieser Verpflichtung gegenüber der ProSiebenSat.1 Produktion hergeleiteten Ansprüchen Dritter wird der Kunde die ProSiebenSat.1 Produktion auf erstes Anfordern freistellen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

### **3. Versicherung**

- (1) Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass für Schäden an den ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Mietgegenständen grundsätzlich keine Schadensdeckung durch eine Versicherungsgesellschaft der ProSiebenSat.1 Produktion erfolgt und diese Risiken von ihm selbst zu versichern sind. Der Kunde ist daher selbst verpflichtet, für vollen Versicherungsschutz der Mietsache zu sorgen. Der Kunde tritt sämtliche gegen eine Versicherungsgesellschaft bestehenden Ansprüche erfüllungshalber an die ProSiebenSat.1 Produktion ab. Die ProSiebenSat.1 Produktion nimmt die Abtretung an.



#### **4. Leistungsstörungen**

- (1) Soweit Betriebsstörungen oder sonstige betrieblich bedingte Unterbrechungen, die nicht vom Kunden, seinem Vertreter oder Hilfspersonen zu vertreten oder verursacht sind, die Erbringung der vereinbarten Leistungen länger als vier Stunden hintereinander unmöglich machen, entfällt für die darüber hinausgehende Dauer der Störung der Entgeltanspruch der ProSiebenSat.1 Produktion bis zur Behebung der Störung.
- (2) Der Kunde kann den Vertrag kündigen, wenn die Störung nicht innerhalb angemessener Frist von der ProSiebenSat.1 Produktion behoben wird und das Interesse des Kunden an der Durchführung des Vertrages entfallen ist.

#### **5. Fristlose Kündigung**

- (1) Die ProSiebenSat.1 Produktion ist unbeschadet der Kündigungsrechte gem. Ziff. A 9 zur fristlosen Kündigung des Vertrages unter Ausschließung jeglicher Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden berechtigt, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung der ProSiebenSat.1 Produktion
  - einen vertragswidrigen Gebrauch der ihm überlassenen Mietsache fortsetzt, der die Rechte der ProSiebenSat.1 Produktion in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch belässt,
  - er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,
  - durch sein Verhalten die Betriebssicherheit in einer Weise gefährdet, dass der ProSiebenSat.1 Produktion die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann,
  - Handlungen unternimmt, die geeignet sind, die Rechte und/oder Interessen der ProSiebenSat.1 Produktion in vergleichbarem Maß erheblich zu gefährden.

#### **II. Personal-Leistungen**

- (1) Die ProSiebenSat.1 Produktion stellt dem Kunden das gesamte technische Personal für Produktionen, Post-Produktionen und technische Abwicklungen sowie – auf Wunsch des Kunden – auch kreativ-gestaltendes Personal zur Verfügung. Für diese Dienste werden dem Kunden die Kosten des Personals in der Regel auf Stunden- oder Tagessatzbasis nach näherer Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, die Mitarbeiter nur im Rahmen der eigenen Produktion einzusetzen und dabei die Vorschriften der Arbeitnehmerschutzverordnung einzuhalten. Aus Gründen der betrieblichen Ordnung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Mitarbeiter der ProSiebenSat.1



Produktion mittelbar oder unmittelbar zu entlohnen oder ihnen Vergünstigungen in irgendwelcher Form zu gewähren.

- (3) Sollen Mitarbeiter der ProSiebenSat.1 Produktion dem Kunden zeitlich über das vertraglich vereinbarte Maß bzw. über die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinaus zur Verfügung stehen („Mehrarbeit“), hat der Kunde dies zuvor durch die Zentraldisposition der ProSiebenSat.1 Produktion genehmigen zu lassen. Anträge für Mehrarbeit sind spätestens bis 10.00 Uhr des Tages, an dem die Mehrarbeit geleistet werden soll, an die Zentraldisposition der ProSiebenSat.1 Produktion zu richten. Sollen Mitarbeiter der ProSiebenSat.1 Produktion an Tagen, die laut Gesetz bzw. Tarifvertrag nicht als Arbeitstage gelten, für den Kunden tätig sein, muss der Kunde dies spätestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeit bei der Zentraldisposition der ProSiebenSat.1 Produktion schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Notwendigkeit der Mehrarbeit beantragen. Die ProSiebenSat.1 Produktion wird nach Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – und soweit Personal verfügbar ist – versuchen, dem Wunsch des Kunden zu entsprechen.
- (4) Soweit das von der ProSiebenSat.1 Produktion zur Verfügung gestellte Personal gestalterische oder anderweitig geschützte Leistungen erbringt (z. B. Animation, Design, insbesondere Charakterdesign, Signationsgestaltung oder die Entwicklung von Logos), werden dem Kunden jeweils nur die Rechte, insbesondere nur die urheberrechtlichen Nutzungsrechte übertragen, die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind. Darüber hinausgehende und/oder von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) zu erwerbende Nutzungsrechte sind vom Kunden gesondert zu erwerben. Rechte an etwaiger Software, die die ProSiebenSat.1 Produktion zur Durchführung von Aufträgen verwendet oder entwickelt, werden nicht übertragen. Nicht übertragen werden ferner die Rechte zur Bearbeitung und Weiterentwicklung, es sei denn, dies wird abweichend von diesen Bedingungen ausdrücklich vereinbart.

### **III. Auftragsproduktion**

- (1) Soweit der Kunde Aufträge zur eigenverantwortlichen Produktion durch die ProSiebenSat.1 Produktion erteilt, bemisst sich die dafür vom Kunden zu zahlende Vergütung nach dem Kalkulationsangebot der ProSiebenSat.1 Produktion. Das Angebot ist auch für den Umfang der von der ProSiebenSat.1 Produktion zu erbringenden Leistungen bindend. Sonderleistungen und nachträgliche inhaltliche oder sonstige Änderungen sind von dem Budget nicht erfasst und werden von der ProSiebenSat.1 Produktion gesondert berechnet.
- (2) Zur Abnahme der Leistungen gemäß Ziffer (1) werden die Parteien je nach Umfang des Auftrags mehrere, mindestens jedoch eine Zwischenabnahme pro abgeschlossenen Arbeits- bzw. Entwicklungsschritt sowie eine Endabnahme in der ProSiebenSat.1 Produktion vereinbaren. Jede Partei ist selbst dafür



verantwortlich, dass jeweils mindestens ein kompetenter Entscheidungsträger anwesend ist. Das Ergebnis jeder Abnahme ist für beide Seiten verbindlich. Abnahmen werden von der ProSiebenSat.1 Produktion protokolliert und dem Kunden binnen zwei Arbeitstagen in schriftlicher Form als Bestätigung vorgelegt.

- (3) Etwaige Mängelrügen im Rahmen der Abnahme müssen inhaltlich so spezifiziert sein, dass die ProSiebenSat.1 Produktion die Mängel auf dem derzeitigen Stand der Technik umsetzt und nachbessern kann. Als Mängel gelten lediglich technische oder qualitative Mängel, die von der schriftlich vereinbarten Art der Umsetzung abweichen. Änderungen auf Wunsch des Kunden, die von dem Auftragsumfang abweichen oder die auf seinen Wunsch nach Abnahme des betreffenden Arbeitsschrittes vorgenommen werden, sind nicht von der im Angebot ausgewiesenen Vergütung umfasst und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Soweit die ProSiebenSat.1 Produktion Aufträge für Kunden durchführt, bei denen die ProSiebenSat.1 Produktion mit eigenem Personal oder durch Dritte gestalterische oder anderweitig geschützte Leistungen erbringt (z. B. Animation, Design, insbesondere Charakterdesign, Signationsgestaltung oder die Entwicklung von Logos), werden dem Kunden jeweils nur die Rechte, insbesondere nur die urheberrechtlichen Nutzungsrechte übertragen, die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind. Die Übertragung erfolgt nur aufschiebend bedingt bis zum vollständigen Forderungsausgleich gemäß Ziffer A. 5 (2). Darüber hinausgehende und/oder von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) zu erwerbende Nutzungsrechte sind vom Kunden gesondert zu erwerben. Rechte an etwaiger Software, die in der ProSiebenSat.1 Produktion zur Durchführung von Aufträgen verwendet oder entwickelt werden, werden nicht übertragen. Nicht übertragen werden ferner die Rechte zur Bearbeitung und Weiterentwicklung, es sei denn, dies wird abweichend von diesen Bedingungen ausdrücklich vereinbart.
- (5) Rechte an Fremdleistungen sind vom Kunden selbst zu erwerben, es sei denn, sie sind vom Produktionsauftrag und -budget ausdrücklich erfasst.
- (6) Die ProSiebenSat.1 Produktion ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistung mit Subunternehmern zusammenzuarbeiten oder Subunternehmer für Teilleistungen einzusetzen. Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Subunternehmer kommt dadurch nicht zustande und die Verpflichtungen der ProSiebenSat.1 Produktion gegenüber dem Auftraggeber bleiben uneingeschränkt bestehen.

ProSiebenSat.1 Produktion

Stand: Mai 2004

Änderungen und Druckfehler vorbehalten